

Gleichbehandlungsbericht

der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS)

für das Kalenderjahr 2024

für

die Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS)

die Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS)

die Energieversorgung Schwerin Verwaltungsgesellschaft mbH

die Energieversorgung GmbH & Co. Erzeugung KG

die BioEnergie Schwerin GmbH

die Gesellschaft für erneuerbare Energien Schwerin mbH (GES)

Inhaltsverzeichnis

- A. Vorbemerkung**
- B. Änderungen des Gleichbehandlungsprogramms**
- C. Gleichbehandlungsbeauftragter**
 - I. Kontaktdaten**
 - II. Sicherstellung der unabhängigen Position und der Aufgabenerfüllung des Gleichbehandlungsbeauftragten - Organisatorische Zuordnung und Befugnisse**
 - III. Ansprechbarkeit für Beschäftigte**
 - IV. Kommunikation des Gleichbehandlungsbeauftragten mit den Unternehmensleitungen**
- D. Der Netzbetrieb**
 - I. Organisation des Netzbetriebes**
 - II. Wahrnehmung von Aufgaben des Netzbetriebes in der Netzgesellschaft und in anderen Unternehmen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens**
 - III. Personelle Veränderungen**
- E. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms – Maßnahmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes**
 - I. Maßnahmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes**
 - II. Konzept zur Gewährleistung der Einhaltung der EnWG-Entflechtungsbestimmungen**
 - III. Weiterentwicklung des Gleichbehandlungsprogramms**
 - IV. Schulungskonzept**

A. Vorbemerkung

§ 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG bestimmt, dass eine Unternehmensgruppe im Sinne des § 3 Nr. 38 2. Alternative EnWG mit unmittelbar oder mittelbar mehr als 100.000 Kunden an ihr Netz angeschlossenen Kunden verpflichtet ist,

- für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Beschäftigten ein Programm mit verbindlichen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts festzulegen (Gleichbehandlungsprogramm),
- dieses den Beschäftigten und der zuständigen Regulierungsbehörde bekannt zu machen und
- dessen Einhaltung durch eine natürliche oder juristische Person überwachen zu lassen.

Diese Person oder Stelle hat gemäß § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG der Regulierungsbehörde jährlich spätestens bis zum 31. März einen Bericht (Gleichbehandlungsbericht) über die nach Satz 1 getroffenen Maßnahmen vorzulegen und zu veröffentlichen.

Mit diesem zusammen für Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS), die Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) und die weiteren nach dem EnWG regulierten Unternehmen des Stadtwerke-Schwerin Unternehmensverbunds (nachstehend auch als „vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen“ bzw. „EVU“ bezeichnet) erstellten Bericht kommen diese ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach.

Dieser Bericht erfasst den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024.

Der Bericht ist von dem durch die Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) benannten Gleichbehandlungsbeauftragten erstellt worden und wird auf der Internet-Seite der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) – www.stadtwerke-schwerin.de – veröffentlicht.

B. Änderungen des Gleichbehandlungsprogramms

Im Berichtszeitraum wurde das für das vertikal integrierte EVU gültige Organisationsrichtlinie „Gleichbehandlungsprogramm“ nicht geändert; es ist als eine für alle Beschäftigten im Stadtwerke Schwerin – Unternehmensverbund jederzeit abrufbare Datei in das unternehmenseigene Dateiverzeichnis eingestellt.

C. Gleichbehandlungsbeauftragter

I. Kontaktdaten

Die Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten sind unter www.stadtwerke-schwerin.de veröffentlicht.

II. Sicherstellung der unabhängigen Position und der Aufgabenerfüllung des Gleichbehandlungsbeauftragten - Organisatorische Zuordnung und Befugnisse

Die Aufgaben und Kompetenzen des Gleichbehandlungsbeauftragten blieben auch im Jahr 2024 unverändert. Neben der Erfüllung der Aufgaben im Gleichbehandlungsmanagement ist der Gleichbehandlungsbeauftragte als Justitiar in der Gruppe Recht und Organisation bei der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) sowie als Datenschutzbeauftragter und Anti-Korruptionsbeauftragter sowie als stellvertretender Compliance-Verantwortlicher für mehrere Unternehmen des Stadtwerke Schwerin – Unternehmensverbundes tätig.

Die Stellung und Befugnisse des Gleichbehandlungsbeauftragten, die eine effektive Wahrnehmung der ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben ermöglichen sollen, sind im Gleichbehandlungsprogramm der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) festgeschrieben.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist der Geschäftsführung der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) direkt unterstellt. Ihm wird das Recht zum ungehinderten Zugang zu allen Informationen der Unternehmen des Stadtwerke-Schwerin Unternehmensverbunds zugesichert, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Strom- und Gasnetzes stehen (Netzbetrieb im weiteren Sinne, also auch die Netzwirtschaft umfassend).

III. Ansprechbarkeit für Beschäftigte

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist allen Beschäftigten des vertikal integrierten EVU namentlich bekannt und steht ihnen für alle Fragen zur Einhaltung bzw. Umsetzung der energiewirtschaftlichen Entflechtungsvorschriften zur Verfügung. Dieses wurde anlässlich seiner Bestellung in einer Personalinformation allen Beschäftigten des vertikal integrierten EVU bekannt gegeben und wird allen Beschäftigten anlässlich der Schulungen zu diesem Thema erneut verdeutlicht.

Es ist sichergestellt, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte alle neu eingestellten Beschäftigten zu Beginn ihrer Tätigkeit in das Thema der energiewirtschaftlichen Regulierung und in die zu ihrer Umsetzung geschaffenen unternehmensinternen Regelwerke sowie die aus diesen resultierenden Handlungspflichten einweist. Auch in den bei dieser Gelegenheit ausgehändigten Unterlagen wird die persönliche Ansprechbarkeit des Gleichbehandlungsbeauftragten erwähnt und seine Kontaktdaten genannt.

IV. Kommunikation des Gleichbehandlungsbeauftragten mit den Geschäftsführungen

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat nach dem Gleichbehandlungsprogramm der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) seinen Aufgabenkreis betreffend ein jederzeitiges Vortragsrecht gegenüber den Geschäftsführungen der regulierten Unternehmen des vertikal integrierten EVU.

Das Vortragsrecht wird von dem Gleichbehandlungsbeauftragten anlassbezogen wahrgenommen. Wie unten unter E. II. (2) beschrieben erfolgt eine Unterrichtung der

Geschäftsführungen der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) und der Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) über aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet der energiewirtschaftlichen Entflechtung.

Gelangen dem Gleichbehandlungsbeauftragten durch eine an ihn gerichtete Information oder aufgrund einer von ihm durchgeführten Kontrolle Sachverhalte zur Kenntnis, die nach den Entflechtungsregelungen des EnWG bzw. den unternehmensinternen Regelungen zur Umsetzung der §§ 6 ff. EnWG bzw. den Auslegungsgrundsätzen / Richtlinien der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder kritisch sein könnten, so bezieht der Gleichbehandlungsbeauftragte die Geschäftsführungen ein und informiert diese zeitnah und lückenlos über den Verlauf und die Ergebnisse der Untersuchungen.

D. Der Netzbetrieb

I. Organisation des Netzbetriebes

In dem vertikal integrierten EVU wurden 2005/2006 alle wesentlichen Funktionen der Strom- und Gasnetzaktivitäten in eine Netzgesellschaft ausgegliedert. Die Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) nimmt alle originären Aufgaben eines Verteilnetzbetreibers wahr. Die 2005 mit den Stadtwerken Schwerin GmbH (SWS) zu kaufmännischen und ingenieurtechnischen Leistungen und der E.DIS AG zu technischen Leistungen abgeschlossenen Dienstleistungsverträge stellen sicher, dass sich die Vertragserfüllung an den unternehmerischen Erfordernissen und Anforderungen der Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) auszurichten hat. Der mit der E.DIS AG abgeschlossene Vertrag besteht seit dem Wirksamwerden der Ausgliederung der Strom- und Gasversorgungsnetze auf die E.DIS Netz GmbH zum 03. Juli 2017 mit dieser neuen Gesellschaft.

In diesen Verträgen ist insbesondere geregelt, dass die Netzgesellschaft Schwerin GmbH (NGS) ein fachliches Weisungsrecht zum Netzbetrieb hat. Darüber hinaus werden in einer ergänzenden Vertraulichkeitsvereinbarung mit den Stadtwerken Schwerin GmbH (SWS) die in der Vorschrift des § 6a EnWG genannten Anforderungen zur informatorischen Entflechtung hervorgehoben und jede den gesetzlichen Vorschriften widersprechende Verwendung von Informationen sanktioniert.

Die Markenauftritte der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) und der Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) sind getrennt. Sowohl die Firmenbezeichnung als auch die Logos der Unternehmen sind so unterschiedlich gestaltet, dass keine Verwechslungsgefahr besteht. Beide Unternehmen verfügen über einen eigenen Internetauftritt.

Im aktuellen Berichtszeitraum erfolgten keine Umstrukturierungen im vertikal integrierten EVU, die den Berichtsgegenstand berühren.

II. Wahrnehmung von Aufgaben des Netzbetriebes in der Netzgesellschaft und in anderen Unternehmen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens

(1) Wie bereits in den vorangegangenen Berichten wird durch die nachstehende aktuelle tabellarische Darstellung verdeutlicht, wie die Erfüllung der diskriminierungsrelevanten Netzbetreibertätigkeiten in dem vertikal integrierten EVU organisiert ist. Diese orientiert sich an der Auslegungsrichtlinie „Konkretisierung der gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Entflechtungsbestimmungen in §§ 6-10 EnWG“ vom 21. Oktober 2008.

Die wesentlichen Aufgaben zur Steuerung des Netzbetriebes werden von der Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) mit eigenem Personal wahrgenommen.

Organschaftlich zwei Geschäftsführer zur Führung der Geschäfte bestellt. Die Vertretung der Gesellschaft ist damit qualitativ und quantitativ gesichert. Ferner ist ein Prokurist bestellt. Gemäß Gesellschaftsvertrag erfolgen die Vertretung der Gesellschaft grundsätzlich gemeinschaftlich, entweder durch beide Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen.

Der als Nachfolger der vormaligen Geschäftsführerin seit Dezember 2024 bestellte Geschäftsführer gehört nicht dem vertikal integrierten EVU Stadtwerke Schwerin – Unternehmensverbund an. Dieser und der Prokurist haben keinen arbeitsrechtlichen Anstellungsvertrag mit der Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) und damit kein schuldrechtliches Anstellungsverhältnis mit der Netzgesellschaft. Der Prokurist hat ein arbeitsrechtliches Anstellungsverhältnis bei der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) und ist als Geschäftsführer bei der GES bestellt. Dem damit verbundenen Diskriminierungspotential wird dadurch begegnet, dass die betreffende Person in besonderer Weise darüber aufgeklärt wurde, dass ihr Handeln für die Netzgesellschaft Schwerin GmbH (SWS) an den Interessen des Netzbetriebes ausgerichtet sein muss und ihre inhaltliche Zuständigkeit für den laufenden Betrieb in einem Wettbewerbsbereich und ihre tatsächlichen inhaltlichen Tätigkeiten aufgrund dieser Position nicht dazu führen darf, dass die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzzugangs in Frage gestellt wird.

Die konkrete Zuweisung der Tätigkeiten der einzelnen Dienstleister (in der nachstehenden Tabelle als „DL“ bezeichnet) zu bestimmten Netzbetreibertätigkeiten zeigt die nachstehende Matrix:

Diskriminierungsanfällige Netzbetreiberaufgaben / Kernaufgaben der NGS

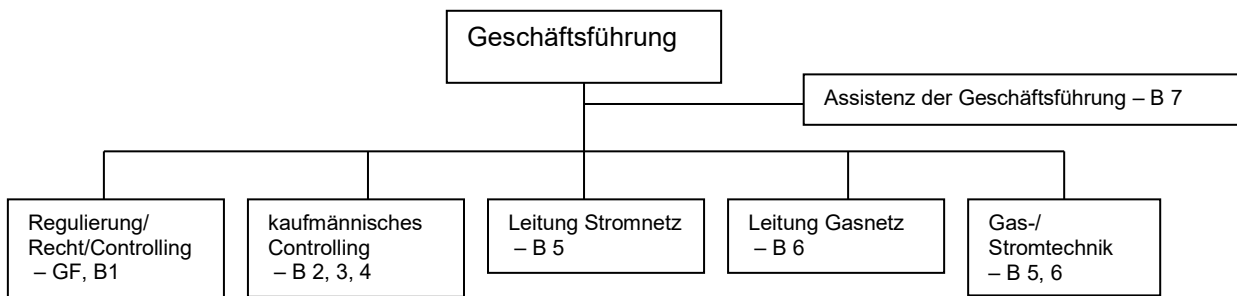
	GF - Geschäftsführung B - Beschäftigter DL – Dienstleister	GF	B 1	B 2	B 3	B 4	B 5 / B 6	DL	Bemerkungen
1	Aufstellen von Instandhaltungskonzepten					X	X		
2	Festlegen der Prioritäten bei Neu- und Ausbau des Netzes	X				X	X		
3	Aufstellen Wirtschaftsplan und der Mittelfristplanung	X		X	X	X	X	X	operative Abwicklung beim DL
4	Umsetzung des Wirtschaftsplanes in eine detaillierte Maßnahmenplanung	X	X	X	X			X	operative Abwicklung beim DL
5	Netzentwicklungsplanung					X	X		
6	operative Netzplanung					X	X	X	Netzberechnung auf der Grundlage der Vorgaben der NGS
7	Aufstellen, Prüfen und Genehmigungen von Schaltanweisungskonzepten					X	X		Auf der Grundlage konzeptioneller Vorgaben der NGS
8	Aufstellen, Prüfen und Genehmigungen von Notversorgungsplänen für das Netz	X				X	X		
9	Operative Steuerung aus der Leitwarte							X	Informationspflicht gegenüber NGS
10	Grundsatzplanung und Netzstrategie	X	X			X	X		
11	Operative Durchführung Vertragsmanagement Netznutzung (Lieferantenrahmen- und Netzanschluss-/ Anschlussnutzungsverträge)	X		X	X			X	operative Abwicklung beim DL/ Abschluss und Vertragsverwaltung der Lieferantenrahmenverträge ausschließlich bei NGS
12	Strategische Durchführung Vertragsmanagement	X	X					X	Zuarbeit durch DL
13	Kalkulation der Preise oder Entgelte für Netzdienstleistungen	X	X					X	Zuarbeit durch DL
14	Festlegen der Netzzugangsbedingungen	X	X	X	X	X	X		
15	Entwicklung von techn. Mindestanforderungen und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität für den Messstellenbetrieb nach § 21b EnWG			X				X	DL entwickelt diese in enger Abstimmung mit der NGS
16	Beschaffung und Einsatz von Regelleistung	X						X	Führen des NGS-Bilanzkreises bei einem DL im vertikal integrierten EVU; Entscheidung NGS
17	Vertretung des Netzbetreibers im Regulierungsprozess	X	X						
18	Rechtsfragen Unbundling	X						X	Durch den Gleichbehandlungsbeauftragten in Abstimmung mit dem Regulierungsbeauftragten der NGS

	GF - Geschäftsführung B - Beschäftigte DL – Dienstleister	GF	B 1	B 2	B 3	B 4	B 5 / B 6	DL	Bemerkungen
19	Internes Controlling (Berichterstattung)	X		X	X				
20	Netzbilanzierung	X			X				Strategische Entscheidung durch NGS

Die Ansiedlung der Weisungs- und Kontrollrechte stellte sich auch im aktuellen Berichtszeitraum wie folgt dar:

	NGS	SWS	Netz- und Wartungsservice (NWS) GmbH
Geschäftsführung	X		X
Prokuristen		X	

(2) Die Aufgabenwahrnehmung bei der Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) erfolgte auch im aktuellen Berichtszeitraum im Wesentlichen gemäß der nachfolgend dargestellten Organisation; die Übersicht enthält auch Angaben, die eine Bezugnahme auf die Matrix zur Erfüllung der Kernaufgaben ermöglicht (die Bezüge berücksichtigen nicht die Vertretungsregelungen zwischen einzelnen Beschäftigten):



(3) Die eindeutige Abgrenzung der Marktrolle des Netzbetreibers erfolgt in erster Linie mit der Anbahnung und dem Abschluss von Netzkundenverträgen, im Rahmen des Schriftverkehrs mit Netzkunden (zum Beispiel wegen Netzstörungen und damit zusammenhängenden Schadensfällen) und über die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen und Internet-Veröffentlichungen unter www.ngs-schwerin.de.

IV. Personelle Veränderungen

Die bei der Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) im Berichtszeitraum erfolgten personellen Änderungen hatten keine Auswirkungen auf die den Stellen zugewiesenen Aufgaben.

E. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms – Maßnahmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes

I. Maßnahmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes

1. Überprüfung wesentlicher diskriminierungsrelevanter Geschäftsprozesse

(1) Die unter Berücksichtigung der rechtlichen Entwicklungen insbesondere auf den Gebieten

- der Marktkommunikation,
- des Messwesens,
- der Informationssicherheit - Aufrechterhaltung des nach ISO 27001 bzw. dem IT-Sicherheitskatalog der Bundesnetzagentur nach § 11 Abs. 1 a EnWG bei der Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS), den Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) und der E.DIS Netz GmbH zertifizierten Informationssicherheitsmanagements -

umzusetzenden Anforderungen wurden erfüllt.

Der Verteilnetzbetreiber Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) setzt insbesondere die Festlegungen der Beschlusskammern 6 und 7 der Bundesnetzagentur vollumfänglich um.

Die neuen Anforderungen zu den Prozessen Redispatch 2.0. werden aktuell in einem Projekt umgesetzt.

Darüber hinaus wurde das ISMS für die Funktion des Smart Meter Gateway Administrators der Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) auf Basis der Norm „ISO/IEC 27001:2013“ und der Technischen Richtlinie „TR 03109-6“ vom „Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik“ erfolgreich zertifiziert und erfüllt damit die Anforderungen des MsbG § 25 für den zuverlässigen technischen und organisatorischen Betrieb der intelligenten Messsysteme.

(2) Prozesserfassung Infrastruktur Ladesäulen, Energiespeicheranlagen, Wasserstoffnetz

Vor dem Hintergrund der EnWG-Novelle vom 26.07.2021 und den Regulierungsvorgaben für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen gemäß der §§ 7c, 11a und b EnWG sowie den Regulierungsvorgaben für Betreiber von Wasserstoffnetzten gemäß §§ 28j ff. EnWG werden für die Handlungsfelder der Netzgesellschaft folgende Feststellungen getroffen:

a) E-Mobilität – Ladesäulen

Die Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) errichtet keine eigenen Ladesäulen. Die öffentlichen Ladesäulen im Stromnetz der Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) sind im Eigentum anderer Energieversorgungsunternehmen und werden auch durch diese betrieben. Die dafür benötigten Netzanschlüsse werden analog dem Hausanschlussprozess bearbeitet und erstellt.

b) Betrieb von Energiespeicheranlagen

Gemäß §§ 11a, b EnWG ist Eigentum und Betrieb von Energiespeicheranlagen für Netzbetreiber grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind nur unter den Voraussetzungen von § 11 b EnWG zulässig. Von der Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) werden keine Anlagen und Einrichtungen zur Speicherung von Energie i.S. dieser Vorschriften betrieben. Es werden keine Dienstleistungen im Zusammenhang mit Speicheranlagen angeboten. Es liegt keine Beteiligung an Pilot- oder Forschungsprojekten auf diesem Gebiet vor.

c) Regulierung von Wasserstoffnetzen (H2)

Die Errichtung, Betrieb und Änderung von Wasserstoffnetzen werden gem. §§ 28j ff. EnWG und weiteren Vorschriften reguliert. Aktuell werden von der Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) keine Wasserstoffnetze und weitere Einrichtungen im Bereich Wasserstoffnetz betrieben. Es werden auch keine entsprechenden Dienstleistungen angeboten. Zur Umsetzung solcher Lösungen wird die Diskussion im politischen Raum und die Verfestigung rechtlicher Vorgaben beobachtet. Im Berichtszeitraum hat sich die Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) nicht an konkreten Projekten beteiligt.

(3) Die Anpassung der Erlösobergrenze und das Verfahren zur Kalkulation der Netzentgelte haben auch im aktuellen Berichtszeitraum dem Prozessablauf entsprochen, der in einem früheren Bericht (Gleichbehandlungsbericht 2013 zum Kalenderjahr 2012) beschrieben wurde. Die Absicherung der gemäß den Bestimmungen der Netzentgeltverordnungen (Strom-NEV und GasNEV) sowie der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) ablaufenden Prozesse für die Entgeltermittlung stellt sicher, dass ausschließlich Beschäftigte der Netzgesellschaft Schwerin GmbH (NGS) in der kritischen Phase einen Zugriff auf die betreffenden Informationen haben.

Bei der Veröffentlichung der Netzentgelte für 2025 wurden die regulatorischen Anforderungen eingehalten. Die Anpassung der Erlösobergrenze für 2025 und die Neukalkulation der endgültigen Netznutzungsentgelte erfolgten nach den Vorgaben der Hinweise der Bundesnetzagentur.

(4) Den Bedarf an Verlustenergie zum Ausgleich der physikalisch bedingten Übertragungsverluste im Netz (§ 10 Abs. 1 StromNEV) beschaffte die Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) im aktuellen Berichtszeitraum über einen Dienstleister nach den Vorgaben der Festlegungen der Bundesnetzagentur.

(5) Auch im aktuellen Berichtszeitraum wurde die diskriminierungsfreie Durchführung des Einspeisemanagements sichergestellt. Alle Netzanschlussbegehren von EEG-Anlagenbetreibern im Gebiet der Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) konnten diskriminierungsfrei erfüllt werden.

Im Berichtszeitraum war im Rahmen des Einspeisemanagements keine Unterbrechung einer Einspeisung zur Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebes erforderlich. Zur Gewährleistung

eines diskriminierungsfreien Verfahrens hat die Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) ein „Einspeiseranking“ aufgestellt, das sich an dem Branchenstandard orientiert.

(6) Die Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) ist im Berichtszeitraum sämtlichen gesetzlichen oder von der Bundesnetzagentur verfügten Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten fristgerecht auf ihrer Internetseite nachgekommen.

2. Marktauftritt – Kommunikative Entflechtung

Der eigenständige Markenauftritt der Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) ist seit der Gründung der Gesellschaft durch das klar unterscheidbare Logo und die eindeutig unterscheidbare Firma gewährleistet.

Die Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) ist bereits seit ihrer Gründung mit einer eigenen Webseite im Internet präsent. Diese wurde im vorletzten Berichtszeitraum neu gestaltet; hierbei wurde wiederum darauf geachtet, dass sie von dem Internetauftritt der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) klar unterscheidbar ist, keine unzulässigen Verknüpfungen der Internetauftritte bestehen und die eigenständige Marktolle der Netzgesellschaft Schwerin GmbH (NGS) als Netzbetreiber deutlich herausgestellt wird.

Im Zusammenhang mit der Einführung moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme werden von der Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) die rechtlichen Rahmenbedingungen, deren Umsetzung im Netzgebiet und die von ihr als grundzuständiger Messstellenbetreiber in diesem Zusammenhang wahrgenommene Marktrolle durch Informationsmaterialien (Kalender, Flyer und entsprechend gestaltete betriebliche Einrichtungen – Trafostation) eindeutig kommuniziert.

3. Sanktionen

Vorgänge, die eine arbeitsrechtliche Sanktion im Sinne von § 7a Abs. 5 Satz 2 EnWG zur Folge hatten, sind für den Berichtszeitraum nicht anzuzeigen.

4. Beschwerden

Das zur Absicherung der internen Bearbeitung von Verbraucherbeschwerdevorgängen nach § 111a EnWG hinsichtlich technischer Aspekte, Lieferantenwechsel- oder Zählerdatenprobleme eingerichtete Beschwerdemanagement war im Berichtszeitraum mit 7 Schlichtungsverfahren befasst, in deren Rahmen eine Beteiligung bzw. Anhörung der Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) erfolgte. Zwei Verfahren betrafen das Thema Lieferantenwechsel, drei das Thema Zählerverwechslung. Je ein Verfahren bezog sich auf die Abrechnung geschätzter Zählerstände durch einen Lieferanten und die Tatsache fehlerhafter Stammdaten. In keinem der Vorgänge wurde sie zur Zahlung einer Fallpauschale herangezogen.

II. Konzept zur Gewährleistung der Einhaltung der EnWG-Entflechtungsbestimmungen

Kernelement zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorgaben des Gleichbehandlungsprogramms bleibt weiterhin die Verpflichtung der Beschäftigten auf die eigenverantwortliche Umsetzung der Regelungen des Entflechtungsmanagements.

Die Entscheidung darüber, ob eine konkrete Analyse und daraus abgeleitete Maßnahmen erforderlich sind, wird im Einzelfall geprüft.

Die Beschäftigten können ihre Anfragen mündlich, schriftlich und auch in Textform an den Gleichbehandlungsbeauftragten herantragen. Bei Fragen mit allgemeiner Relevanz wird das Thema auch im Rahmen der Schulungen behandelt und in Schulungsunterlagen dargestellt.

III. Weiterentwicklung des Gleichbehandlungsprogramms

Da in dem Berichtszeitraum im vertikal integrierten EVU keine Umstrukturierungen erfolgten, war eine Überarbeitung des Textes des Gleichbehandlungsprogramms nicht erforderlich.

IV. Schulungskonzept

1. Kommunikation mit den Beschäftigten

(1) Neben der Organisationsrichtlinie „Gleichbehandlungsprogramm“ sind auch weitere einschlägige Regelwerke und ergänzende Arbeitsanweisungen für die Beschäftigten über das von jedem PC-Arbeitsplatz aus zugängliche Unternehmens-Intranet bzw. die direkt in den Verzeichnissen der betreffenden Fachbereiche (Shared Services) bereit gestellten Dokumente verfügbar.

(2) Neue Beschäftigte werden ausnahmslos persönlich durch den Gleichbehandlungsbeauftragten über die Anforderungen informiert, die sich für ihr Tätigkeitsfeld aus den Entflechtungsvorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes ergeben. Der Schwerpunkt wird dabei auf die informatorische Entflechtung nach § 6a EnWG gelegt. Bei dieser Gelegenheit und in den aus diesem Anlass ausgehändigten Informationsmaterialien wird insbesondere auf die persönlichen Mitwirkungspflichten der Beschäftigten eingegangen, die diesen im Rahmen des Gleichbehandlungsmanagements obliegen – insbesondere auf die Verpflichtung, den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen und Fehler aufzuzeigen.

(3) Eine auf das spezifische Tätigkeitsfeld der Beschäftigten abgestimmte Einweisung in das Thema der energiewirtschaftlichen Entflechtung und eine regelmäßige Wiederholungsschulung bei den Beschäftigten, die in den von den Entflechtungsbestimmungen erfassten Bereichen tätig sind, wird über die Leiter der betreffenden Fachbereiche des vertikal integrierten EVU sichergestellt.

2. Schulung des Gleichbehandlungsbeauftragten

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat sich im Berichtszeitraum durch Auswertung einschlägiger Publikationen zur energiewirtschaftlichen Entflechtung fortgebildet.

Beholz

Gleichbehandlungsbeauftragter der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS)